

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/9/25 B673/94, B674/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Bgld JagdG 1988 §36

Bgld JagdG 1988 §111 ff

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz für Wildschäden; keine Auswechslung der Parteien im Laufe des Verfahrens; Zurückweisung der Beschwerde des nicht im angefochtenen Bescheid zum Schadenersatz verpflichteten ehemaligen Jagdleiters der beschwerdeführenden Jagdgesellschaft

Rechtssatz

Die von der (ehemaligen) Jagdgesellschaft eingebauchte Beschwerde ist zulässig. Zwar ist das Jagdpachtverhältnis mit 31.01.1991 abgelaufen. Die Jagdgesellschaft hat aber damit die gemäß §36 Bgld JagdG 1988 erlangte Rechtspersönlichkeit nicht verloren; sie existiert vielmehr so lange weiter, als eine Haftung für die in der Jagdperiode entstandenen Jagd- und Wildschäden besteht.

Hingegen ist die von J K (dem ehemaligen Jagdleiter der Jagdgesellschaft) eingebauchte Beschwerde unzulässig. Der bekämpfte Bescheid ist ausschließlich an die beschwerdeführende Gesellschaft adressiert. Nur der Gesellschaft, nicht dem Genannten werden durch den Bescheid Pflichten auferlegt. Daran ändert der Umstand nichts, daß er im Schiedsspruch der örtlichen Schiedskommission genannt wird.

Die örtliche Schiedskommission hat sich offenkundig lediglich im Ausdruck vergriffen und tatsächlich J K als Verantwortlichen der Jagdgesellschaft angesprochen.

Entscheidungstexte

- B 673,674/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.1995 B 673,674/94

Schlagworte

Jagdrecht, Genossenschaftsjagd, Verpachtung (Genossenschaftsjagd), Pächter (Genossenschaftsjagd), VfGH / Legitimation, Jagdschaden, Wildschaden, Parteistellung Jagdrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B673.1994

Dokumentnummer

JFR_10049075_94B00673_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at